



Verwaltungshandbuch - Teil 1

A - RUNDSCHREIBEN

1.8 Promotionsordnungen
Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften
in der vom Senat am 21.12.2005 beschlossenen Fassung

veröffentlicht am 19.01.2006

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250 ff.), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:"

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsantrag
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Beurteilung der Dissertation
- § 7 Öffentliche Verteidigung
- § 8 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 9 Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 Vollziehung der Promotion
- § 11 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 12 Promotionsakte
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage 1: Gestaltung der Titelseite einer Dissertation bei **E i n r e i c h u n g**

Anlage 2: Gestaltung der Titelseite der Exemplare bei **V e r ö f f e n t l i c h u n g**

Anlage 3: Urkunde zur Verleihung des Doktors der Naturwissenschaften

Anlage 4: Urkunde zur Verleihung des Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber

§ 1 Grundsätze

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung der sich bewerbenden Person, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden beitragen.

(2) Die Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend: Fakultät) verleiht den akademischen Grad "doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.).

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation und der öffentlichen Verteidigung.

(2) Die Dissertation ist eine von der sich bewerbenden Person verfasste wissenschaftliche Abhandlung in einem in der Fakultät vertretenen Fach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache ist erforderlich. Eine bereits bewertete Prüfungsarbeit kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(4) Die Dissertation kann bereits teilweise oder in besonders begründeten Ausnahmefällen auch als Ganzes veröffentlicht worden sein. Das Gebiet der Dissertation muss in der Regel in der Fakultät durch einen Professor oder eine Professorin, einen Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder einen Privatdozenten oder eine Privatdozentin vertreten sein.

(5) Die öffentliche Verteidigung dient dem Nachweis, dass die sich bewerbende Person die benutzten Arbeitsmethoden, die Problemstellung und Ergebnisse ihrer Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet des Fachs, in dessen Rahmen die Dissertation fällt, einzuordnen vermag.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium in einem universitären Studiengang an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Universität erfolgreich abgeschlossen hat. Über Fragen der Äquivalenz ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Fakultätsrat. Dabei sind die Richtlinien der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zu beachten. Die Prüfung der Äquivalenz ist von der betreffenden Person bei der Fakultät zu beantragen. Das Ergebnis ist der betreffenden Person schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen können zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Voraussetzung für eine Zulassung ist ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit einem Abschluss, der eine überdurchschnittliche Qualifikation ausweist.

(3) Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Promotionsverfahrens fest, welche zusätzliche Prüfungen gegebenenfalls abzulegen sind, wenn von der sich bewerbenden Person die Hoch-

schulprüfung nicht in einem fachwissenschaftlichen Studiengang des gewählten Promotionsfaches nachgewiesen oder an einer nicht anerkannten ausländischen Universität erworben wurde.

(4) Studienangebote für Promotionsstudierende sollen wahrgenommen worden sein.

§ 4 Promotionsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der sich bewerbenden Person schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu richten. In ihm ist das Fach der Promotion anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt ist;
- b) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen (§ 3);
- c) ein tabellarischer Lebenslauf (gem. § 11 Hochschuldatenverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 778);
- d) drei Exemplare der Dissertation (Titelblatt gemäß Anlage 1);
- e) ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und anderen wissenschaftlichen Leistungen und
- f) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche und darüber, dass die sich bewerbende Person die Dissertation selbstständig verfasst, nicht schon als Dissertation verwendet hat und die benutzten Hilfsmittel und Quellen vollständig angegeben wurden.

(3) Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für drei Gutachter oder Gutachterinnen über die Dissertation beigefügt werden.

(4) Der Promotionsantrag und die Unterlagen (Abs. 2 a bis f) gehen in das Eigentum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Verfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht unternommen.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan oder die Dekanin prüft den Promotionsantrag, stellt fest, ob die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 erfüllt sind, und legt ihn dem Fakultätsrat zur Entscheidung über die Annahme vor. Im Falle der Ablehnung ist gemäß § 11 Abs. 3 zu verfahren.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, in die eingereichten Unterlagen Einsicht zu nehmen. Alle anderen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und promovierten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät können die Unterlagen (§ 4 Abs. 2 d bis f) einsehen.

(3) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, zwei Gutachtern oder Gutachterinnen und mindestens zwei Professoren oder

Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen oder Privatdozenten oder Privatdozentinnen, die mehrheitlich der Fakultät angehören sollen.

(4) Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission ist hauptamtlicher Professor oder hauptamtliche Professorin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und eine der begutachtenden Personen ist hauptamtlicher Professor oder hauptamtliche Professorin. Die weitere begutachtende Person ist Professor oder Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin oder Privatdozent oder Privatdozentin. In besonders zu begründenden Fällen kann diese Person auch aus dem Kreise anderer promovierter Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen gewählt werden. Die begutachtenden Personen vertreten das wissenschaftliche Gebiet, in dem das Promotionsverfahren stattfindet. Eine von ihnen soll in der Regel nicht der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören.

(5) Der Dekan oder die Dekanin unterrichtet die sich bewerbende Person von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihr die Zusammensetzung der Promotionskommission mit.

§ 6

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter oder Gutachterinnen prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann, und beurteilen sie in einem schriftlichen Gutachten mit

- a) magna cum laude (sehr gut),
- b) cum laude (gut),
- c) rite (genügend) oder
- d) non sufficit (ungenügend).

(2) Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission vorgelegt werden.

(3) Das Promotionsverfahren wird fortgesetzt, wenn die Dissertation von den zwei Gutachtern oder Gutachterinnen mit mindestens "rite" bewertet wurde.

(4) Beurteilen beide Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation mit "non sufficit", so ist damit die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Wird die Dissertation durch eine der begutachtenden Personen mit "non sufficit" bewertet, so ist vom Fakultätsrat eine weitere begutachtende Person (nach Möglichkeit auswärtig) zu bestellen. Die Promotionskommission und der Bewerber oder die Bewerberin können hierzu Vorschläge machen. Bewertet dieser Gutachter oder diese Gutachterin die Dissertation mit "non sufficit", so wird das Promotionsverfahren eingestellt.

§ 7

Öffentliche Verteidigung

(1) Wird das Promotionsverfahren weitergeführt, so vereinbart der Dekan oder die Dekanin mit der Promotionskommission und dem Bewerber oder der Bewerberin den Termin der Verteidigung. Die Verteidigung ist öffentlich. Hierzu lädt der oder die Vorsitzende der Promotionskommission mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin

- a) die Mitglieder der Promotionskommission und die sich bewerbende Person,
- b) die Mitglieder des Fakultätsrates, die weiteren Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Privatdozenten und

Privatdozentinnen der Fakultät und
c) mit Zustimmung des Fakultätsrates auf begründeten Vorschlag eines Gutachters oder einer Gutachterin, des Bewerbers oder der Bewerberin oder eines Mitgliedes des Fakultätsrates weitere qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ein.

(2) Die Dissertation liegt wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der Verteidigung zur Einsichtnahme bei der im Auftrag des Dekans oder der Dekanin für die Führung der Promotionsakte zuständigen Person (§ 12 Abs. 1) aus. Für die unter Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Personen stehen zusätzlich die Gutachten zur Einsichtnahme bereit. Der Fakultätsrat kann weiteren unter Abs. 1 Buchstabe c) genannten Personen die Einsichtnahme in die Gutachten gestatten.

(3) Die Verteidigung findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Mitglieder der Promotionskommission sind zur Teilnahme an der Verteidigung verpflichtet, soweit sie Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind; aus wichtigen Gründen sind Ausnahmen zulässig. Sind der oder die Vorsitzende oder mehr als einer der Gutachter oder Gutachterinnen verhindert, so ist durch den Dekan oder die Dekanin ein neuer Termin der Verteidigung mit der Promotionskommission und dem Bewerber oder der Bewerberin zu vereinbaren.

(4) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin von etwa 30 Minuten, einer wissenschaftlichen Diskussion und einer anschließenden Befragung durch die Mitglieder der Promotionskommission sowie die unter Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Personen. Die Gesamtdauer der Verteidigung soll mindestens 60 Minuten betragen. Im Vortrag soll der Bewerber oder die Bewerberin die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation darstellen. In der Diskussion soll er diese verteidigen und außerdem nachweisen, dass er mit der Relevanz und Reichweite der Dissertation für das Fach insgesamt sowie mit deren fachübergreifenden Bezügen vertraut ist.

§ 8

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die Verteidigung mit

magna cum laude,
cum laude oder
rite

bestanden hat oder ob die Promotion nach dem Ergebnis der Verteidigung nicht vollzogen werden kann. Außerdem fasst die Promotionskommission die Urteile der Gutachter oder Gutachterinnen über die Dissertation zu einem gemeinsamen Urteil mit

magna cum laude,
cum laude oder
rite

zusammen.

(2) Auf Grund der gemeinsamen Urteile über die Dissertation und die Verteidigung erarbeitet die Promotionskommission einen Vorschlag darüber, ob die Doktorprüfung insgesamt mit

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude oder

rite

bestanden ist.

(3) Das Gesamturteil "summa cum laude" kann aufgrund eines einstimmigen Votums der Promotionskommission vorgeschlagen werden, wenn sämtliche Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation uneingeschränkt mit "magna cum laude" beurteilt haben und die Verteidigung von der Promotionskommission einstimmig mit "magna cum laude" bewertet wurde.

(4) Über den Verlauf und Inhalt der Verteidigung ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Promotionskommission ein Protokoll zu führen. Es enthält neben der Benennung der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission die Urteile über die Verteidigung, die Dissertation und das vorgeschlagene Gesamturteil und wird von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

(5) Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt das Gesamturteil vorbehaltlich der Entscheidung des Fakultätsrates unverzüglich dem Bewerber oder der Bewerberin und dem Dekan oder der Dekanin mit. Der sich bewerbenden Person können schriftlich von der Promotionskommission Auflagen zu stilistischen und sachlichen Änderungen in der zu veröffentlichenden Dissertation gem. § 9 erteilt werden.

(6) Auf der Grundlage des Vorschlages der Promotionskommission beschließt der Fakultätsrat über die Verleihung des akademischen Grades.

(7) Kann die Promotion nach dem Ergebnis der Verteidigung nicht vollzogen werden, so kann die sich bewerbende Person die Verteidigung frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens vor Ablauf von zwei Jahren wiederholen, wenn sie die Wiederholung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beantragt hat.

(8) Hat die sich bewerbende Person nach nicht bestandener Verteidigung keine Wiederholung beantragt oder wurde die wiederholte Verteidigung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren eingestellt.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener Verteidigung vollzogen werden kann, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich gemacht werden. Als Formen der Veröffentlichung sind zulässig:

- a) die Vervielfältigung im photomechanischen Verfahren;
- b) die Eingabe der Dissertation in das Dissertationen-Archiv auf dem zentralen www-Server der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
- c) die Publikation als selbstständige Schrift in einem wissenschaftlichen Verlag.

(2) Der Fakultät sind 40 Exemplare der gedruckten oder photomechanisch vervielfältigten Dissertation einzureichen. Im Falle der Veröffentlichung als selbstständige Schrift in einem wissenschaftlichen Verlag oder bei Ablage der Datei der Dissertation im Dissertationenarchiv auf dem zentralen www-Server der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind 6 Exemplare der gedruckten oder photomechanisch vervielfältigten Dissertation beim Dekanat einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Fakultätsrat.

(3) Für die Einreichung der Pflichtexemplare wird eine Frist von sechs Monaten nach Bestehen der Verteidigung festgelegt, die auf Antrag verlängert werden kann.

§ 10 Vollziehung der Promotion

(1) Sobald die sich bewerbende Person alle Promotionsleistungen erbracht und die Bedingungen nach § 9 erfüllt hat, veranlasst der Dekan oder die Dekanin die Ausfertigung der Promotionsurkunde und vollzieht die Promotion durch deren Aushändigung.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt.

(3) Mit Empfang der Urkunde erhält die sich bewerbende Person das Recht, den akademischen Grad "doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.) zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 11 Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Wenn die sich bewerbende Person es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten Grund versäumt oder ablehnt, einer zum Promotionsverfahren an sie ergangenen Aufforderung des Dekans oder der Dekanin fristgemäß nachzukommen oder wenn sie die endgültige Fassung der Dissertation (§ 9) ohne einen von dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission als triftig anerkannten Grund nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der Verteidigung abgibt, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Das Verfahren wird auch dann eingestellt, wenn die sich bewerbende Person, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben ist, mitteilt, dass sie auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet.

(2) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass die sich bewerbende Person wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen oder weiterzuführen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der sich bewerbenden Person muss Gelegenheit gegeben werden, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Bescheide, mit denen die Zulassung zum Promotionsverfahren abgelehnt (§ 3 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1) oder die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 6 Abs. 4, § 8 Abs. 6 oder § 11 Abs. 1 oder 2) mitgeteilt wird, sind von dem Dekan oder der Dekanin schriftlich zu erteilen und mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Promotionsakte

(1) Die Führung der Promotionsakte erfolgt durch die für die Verleihung des Doktorgrades zuständige Person im Auftrag des Dekans oder der Dekanin.

(2) Jeder Promotionsakte ist ein Terminkontrollbeleg beizufügen.

(3) Die zwecks Durchführung des Promotionsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 152) i. d. F. Neubekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54) verarbeitet.

§ 13 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Naturwissenschaften verleiht mit Zustimmung des Senates die akademische Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als sel-

tene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen. Der oder die zu Ehren-
de darf nicht Mitglied der Universität sein.

(2) Der Antrag ist von mindestens drei Professoren oder Professorinnen an den Dekan oder
die Dekanin zu stellen.

(3) Die Begutachtung des Antrages ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufene Ehrungs-
kommission, die mindestens aus fünf Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren
oder Juniorprofessorinnen oder Privatdozenten oder Privatdozentinnen besteht, durchzuführen.
Der oder die Vorsitzende muss Professor oder Professorin sein. Die Kommission erar-
beitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen
der zur Ehrung vorgeschlagenen Person. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wis-
senschaftliche Gutachten heranzuziehen. Die Ehrungskommission empfiehlt mit Zweidrittel-
mehrheit die weitere Bearbeitung des Antrages im Fakultätsrat.

(4) Der Dekan oder die Dekanin gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt,
dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu beraten ist, und weist gleichzeitig darauf
hin, dass der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission im Dekanat zur vertraulichen
Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat empfiehlt auf Grund des Berichtes der Ehrungskommission in geheimer
Abstimmung die Übergabe des Antrages an den Senat. Zur Annahme des Ehrungsantrages
ist die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zwei-
drittelmehrheit der Professoren und Professorinnen erforderlich.

(6) Bei Annahme legt der Dekan oder die Dekanin den Ehrungsantrag unter Beifügung aller
Unterlagen dem Rektor oder der Rektorin zur Beschlussfassung durch den Senat vor.

(7) Die auszufertigende Urkunde ist vom Rektor oder von der Rektorin und vom Dekan oder
von der Dekanin zu unterzeichnen und zu überreichen.

(8) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dem Kul-
tusministerium des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

(9) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller vom Dekan oder der Dekanin
schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Entziehung und Widerruf des Doktorgrades

(1) Die Entziehung und der Widerruf des akademischen Grades „doctor rerum naturalium“
können nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der
Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) erfolgen.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. Der
Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Vor der Be-
schlussfassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Beschluss über die Entziehung bzw. Widerruf des Doktorgrades ist per Bescheid
schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der be-
troffenen Person zuzustellen. Die Doktorurkunde ist von der betroffenen Person zurückzu-
fordern. Die Rückforderung ist im Bescheid auszusprechen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die akademische Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber.

§ 15 Übergangsregelungen

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung in der Fakultät für Naturwissenschaften eröffneten Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der genehmigten und im Verwaltungshandbuch Teil 1: A-Rundschreiben vom 02.11.1994 veröffentlichten Promotionsordnung zum Abschluss geführt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 7. Dezember 2005 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.12.2005.

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor

Anlage 1: Gestaltung der Titelseite einer Dissertation bei der E i n r e i c h u n g

(T h e m a)

Der Fakultät für Naturwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)

am _____
(Einreichungsdatum)

eingereichte Dissertation,

vorgelegt von _____
(akademischer Grad, Vorname, Name)

Anlage 2: Gestaltung der Titelseite bei Veröffentlichung

(Thema)

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

**doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)**

genehmigt durch die Fakultät für Naturwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von _____

(akad. Grad, Vorname, Name/Geburtsname)

geb. am _____ in _____

Gutachter: _____

(akademischer Grad, Vorname, Name)

(akademischer Grad, Vorname, Name)

(akademischer Grad, Vorname, Name)

eingereicht am: _____

verteidigt am: _____

Anlage 3:

Otto - von - Guericke - Universität Magdeburg

Unter dem Rektorat des Professors _____

verleiht

die Fakultät für Naturwissenschaften

Frau/Herrn _____

(akad. Grad, Vorname, Name/Geburtsname)

geb. am _____ in _____

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium

(Dr. rer. nat.)

nach dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der Dissertation *)

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

_____ (_____)

erteilt.

Magdeburg, den _____

(Beschlussdatum)

Der Rektor

Siegel

Der Dekan

*) Nennung des Themas der Dissertation

Anlage 4:

Otto - von - Guericke - Universität Magdeburg

Die Fakultät für Naturwissenschaften

verleiht

Frau/Herrn _____

(akademischer Grad, Vorname, Name/Geburtsname)

geb. am _____ in _____

die Würde eines

DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN ehrenhalber

(Dr. rer. nat. h.c.)

(Begründung für die Verleihung lt. Senatsbeschluss)

Magdeburg, den _____

(Verleihungsdatum)

Der Rektor

Siegel

Der Dekan